



II-3194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 24. Jänner 1974

Zl. 10.168-Präs.G/74

Parlamentarische Anfrage Nr. 1496/J
der Abgeordneten Koller u. Gen.
betr. Schwellenpreise für Geflügel
gemäß Bundesgesetz 135/1969.

1493
1496
25. Jan. 1974

An den

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1496/J, betreffend Schwellenpreise für Geflügel gemäß Bundesgesetz 135/1969, die die Abgeordneten Koller und Genossen am 27. 11. 1973 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zwei Vorschläge zur Neufestsetzung der Schwellenpreise für Geflügel und Eier übersandt. Dem Kompromißvorschlag des 9. Oktober 1973 wurde nach eingehender Prüfung zugestimmt.

Zu 2:

Ich darf auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verweisen.

Zu 3:

Bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Schwellenpreise ist von den Zielsetzungen der Stabilisierung der Preise, der Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und des Schutzes der inländischen Geflügelwirtschaft auszugehen. Die Schwellenpreise sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung, im Betrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen. Als Kriterium für die Beurteilung, ob die Schwellenpreise den bei der Erzeugung bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen

entsprechen, dienen die Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung und die Erzeugungskosten in rationell geführten Betrieben.

Neben diesen Kriterien sind aber auch die bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb und beim Absatz und die wirtschaftliche Lage der Verbraucher zu beachten. Nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung aller mir zur Verfügung gestandenen Unterlagen - auch der Kostenberechnung der Geflügelwirtschaft - konnte unter Anlegung der vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien nur dem Kompromiß des zweiten Vorschlages des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werden.

Zu 4:

Wenn auch für die im § 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1969, aufgestellten Zielsetzungen eine wertende Reihung nicht besteht und nicht bestehen kann, so hat doch jeder Ressortminister jene Kriterien vorrangig zu prüfen, die dem gesetzlichen Aufgabenbereich seines Ressorts zuzuzählen sind. Gerade die Bestimmung des § 3 Abs. 1 hinsichtlich des für die Erlassung der Schwellenpreisverordnung erforderlichen Einvernehmens aller betroffenen Bundesminister gewährleistet augenfällig die gleichartige und gleichwertige Berücksichtigung aller Erfordernisse durch die hierzu zuständigen Bundesminister. Es besteht daher ausreichend Anlaß für die Gewißheit, daß ein den wirtschaftlichen Gegebenheiten aller betroffenen Wirtschaftsbereiche entsprechender Kompromiß gefunden wurde.

Zu 5:

Trotz Verteuerung der Eier und des Geflügels im letzten Jahr auf Grund von Produktionskostensteigerungen, denen durch die Erhöhung der Schwellenpreise Rechnung getragen wurde, konnten die Absatzmengen dieser Produkte erhöht werden. Diese Waren können mit den importierten Produkten nur bedingt verglichen werden, da es sich um verschiedene Kategorien handelt, nämlich bei Geflügel vor allem um Frischware einerseits und gefrorene Erzeugnisse andererseits, bei Eiern

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

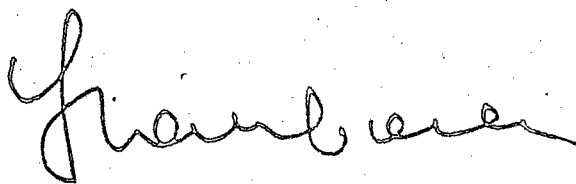
bestehen ebenfalls Unterschiede im Frischegrad. Außerdem sind die Stützungen der EWG - siehe Antwort zur Frage 6 - wohl keineswegs als enorm zu bezeichnen, wobei in den ersten drei Quartalen nur rund 40 % der importierten Geflügelmengen, bei Eiern nur rund ein Drittel der Importe aus diesem Raum stammten.

Zu 6:

Die angesprochenen Stützungen der EWG sind je nach Produkt und in verschiedenen Zeiträumen verschieden hoch - wobei seit Ende 1972 diese Stützungen ständig verringert werden - und werden im Amtsblatt der EG veröffentlicht, welches selbstverständlich in meinem Ressort aufliegt. Die letzte diesbezügliche Verordnung schließe ich in Ablichtung bei.

Zu 7:

Im Hinblick auf die Antwort zu 6 erscheint die Beantwortung dieser Frage entbehrlich.



Beilage

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2785/73 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den
Zeitraum vom 1. November 1973 anDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 5 Satz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/72⁽⁵⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 01.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, einen Betrag zu wählen, der den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionell einführenden dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 01.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist es auf Grund der vor allem durch die Beförderungskosten bestimmten Wettbewerbsverhältnisse angebracht, verschiedene Beträge vorzusehen, die den ausführenden Mitgliedstaaten für Ausfuhr in dritte Länder weiterhin die Teilnahme an deren Handel gestatten, und zwar sowohl in europäische dritte Länder und in nicht

europäische, an das Mittelmeer grenzende dritte Länder als auch in entfernter liegende dritte Länder.

Für die anderen im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht, aber auch dem besonderen Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie der Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt eine Erstattung vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse, die nicht in den Anhang aufgenommen sind, wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORFOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.

(5) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.

13. 10. 73

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 286/13

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
01.05	<p>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :</p> <p>A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :</p> <p>a) für Ausfuhren nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — europäischen dritten Ländern, ausgenommen in die UdSSR — nicht europäischen, an das Mittelmeer grenzenden dritten Ländern — an das Mittelmeer grenzenden Landesteilen und Besitzungen europäischer dritter Länder <p>b) für Ausfuhren nach nicht unter a) genannten dritten Ländern</p>	<p>RE/100 Stück</p> <p>0,89</p> <p>0,89</p> <p>0,89</p> <p>1,84</p>
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>I. Hühner :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ <p>II. Enten :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“ <p>IV. Truthühner</p> <p>V. Perlhühner</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p>	<p>RE/100 kg</p> <p>5,42</p> <p>6,43</p> <p>6,93</p> <p>7,79</p> <p>9,44</p> <p>10,50</p> <p>7,96</p> <p>10,77</p> <p>15,87</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
		RF/100 kg
02.02 (Fortsetzung)	<p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p> <p>2. von Enten</p> <p>4. von Truthühnern</p> <p>5. von Perlhühnern</p> <p>b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen</p> <p>d) Brüste und Teile davon :</p> <p>3. von anderem Geflügel (als von Gänsen und Truthühnern)</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>2. von Truthühnern :</p> <p>aa) Unterschenkel und Teile davon</p> <p>bb) andere</p> <p>3. von anderem Geflügel (als von Gänsen und Truthühnern)</p>	<p>6,93</p> <p>10,50</p> <p>7,96</p> <p>10,77</p> <p>5,29</p> <p>10,61</p> <p>6,37</p> <p>11,54</p> <p>9,32</p>
02.03	<p>Geflügeleibern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :</p>	9,36
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>B. andere :</p> <p>1. von Geflügel :</p> <p>a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)</p> <p>b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)</p>	<p>20,35</p> <p>12,21</p>

(a) Bei der Bestimmung des Vmhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet ; das Gewicht der Haut wird nur mitgerechnet, soweit es im natürlichen Verhältnis zum Gewicht des Fleisches steht.